

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)
— Drucksache 8/361 —

A. Problem

Am 20. September 1976 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) beschlossen. Der Ratsbeschluß und der ihm beigefügte Akt zur Einführung der Direktwahl sehen vor, daß 410 Mitglieder des EP in den Mitgliedstaaten der EG zu einem einheitlichen Zeitpunkt — für den die Monate Mai/Juni 1978 in Aussicht genommen sind — in allgemeiner unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind 81 Abgeordnete zu wählen. Bis zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens für alle Mitgliedstaaten der EG soll die Wahl der Abgeordneten des EP nach den innerstaatlichen Bestimmungen eines jeden Mitgliedstaates durchgeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl zum EP in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Deutschen Bundestag liegen gleichzeitig der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 8/362) sowie der Ausschlußbericht hierzu vor. Das Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung ist bereits im Bundesgesetzblatt II 1977, S. 733, veröffentlicht worden.

B. Lösung

1. Die Direktwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bundeslisten unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt. Die auf das Land Berlin entfallenden Abgeordneten werden durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt.
2. Bei der Sitzverteilung werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die im gesamten Wahlgebiet mindestens 5 v. H. der bei der Direktwahl abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.
3. Über den Kreis der zum Bundestag Wahlberechtigten hinaus sind bei der Direktwahl auch jene Deutsche aktiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnen oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.
4. Das Wahlvorschlagsrecht für die Direktwahl steht politischen Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten politischen Vereinigungen zu.
5. Die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Direktwahl erfolgen im wesentlichen entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.
6. Die Wahlprüfung erfolgt entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes durch den Bundestag und ggf. durch das Bundesverfassungsgericht.
7. Zusätzlich zu den auf europäischer Ebene durch den Einführungsakt vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten unterliegen die Abgeordneten des EP den gleichen Inkompatibilitäten wie die Mitglieder des Bundestages.
8. Die Erstattung der Kosten für die Durchführung der Direktwahl wird in Anlehnung an die für Bundestagswahlen geltenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes geregelt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.**C. Alternativen**

Bei der Ausgestaltung des Wahlverfahrens könnte statt der reinen Verhältniswahl mit Bundeslisten an eine Wahl mit verbundenen Landeslisten oder an das System des Bundestagswahlrechts der personalisierten Verhältniswahl gedacht werden. Entsprechende Anträge der Fraktion der CDU/CSU wurden abgelehnt.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen bei der ersten Direktwahl und — vorbehaltlich einer EG-Regelung — bei den folgenden Direktwahlen Ausgaben im Bundeshaushalt.

Zu erstatten sind der Bundespost Postgebühren und den Ländern — zugleich für ihre Gemeinden — die bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl entstehenden notwendigen Ausgaben. Ferner entstehen Kosten beim Bundeswahlleiter. Im Haushaltsplan sind für 1978 insgesamt 37,6 Millionen DM veranschlagt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) — Drucksache 8/361 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. September 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Krey	Wittmann (Straubing)	Wolfgramm (Göttingen)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)
— Drucksache 8/361 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des Bundestages sein.

§ 1

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des **Deutschen** Bundestages sein.

§ 2

Wahlsystem

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bundeswahlvorschlägen (Bundeslisten). Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Für die Sitzverteilung werden die für jede Bundesliste abgegebenen Stimmen zusammengezählt und die zu besetzenden Sitze auf die Bundeslisten im Verhältnis der Summen der auf sie im Wahlgebiet entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Bundesliste entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entfallen auf eine Bundesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verteilung der Sitze auf die Bundeslisten werden nur Listen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 3

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen

entsprechend.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,
ein Landeswahlleiter für jedes Land,
ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuß,
ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk
und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Wahlorgane

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) § 11 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Stadtwahlleiter ist, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Stadtwahlausschuß einer kreisfreien Stadt unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das Wahlrecht zum Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht.

(3) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

§ 7

Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen der in Artikel 9 und 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. II S. ...) festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das Wahlrecht zum **Deutschen** Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen der in Artikel 9 und 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. II 1977 S. 733) festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahl-

Entwurf

Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 8

Wahlvorschlagsrecht

(1) Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliederschäftlich organisierten politischen Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Anstelle eigener Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 mehrere Wahlvorschlagsberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, eine gemeinsame Bundesliste einreichen, wenn sie durch gemeinsame schriftliche Erklärung ihre Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm *angezeigt haben*.

(3) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann im Wahlgebiet nur eine Bundesliste einreichen.

§ 9

Inhalt und Form der Bundeslisten

(1) Bundeslisten von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Gemeinsame Bundeslisten im Sinne des § 8 Abs. 2 müssen die Namen der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern sie Kurzbezeichnungen verwenden, auch diese enthalten. Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen oder ein Kennwort enthalten. Der Bezeichnung ihrer Bundesliste kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

(2) In der Bundesliste müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) *Ein* Bewerber *kann* nur in einer Bundesliste benannt werden. Er kann nur vorgeschlagen werden, wenn *er seine* Zustimmung dazu schriftlich erteilt *hat*; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Bundeslisten von Parteien müssen von dem Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, von den Vorständen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 8

Wahlvorschlagsrecht

(1) Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliederschäftlich organisierten, **auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten** Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Anstelle eigener Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 mehrere Wahlvorschlagsberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, eine gemeinsame Bundesliste einreichen, wenn sie durch gemeinsame schriftliche Erklärung ihre Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm **anzeigen**.

(3) **unverändert**

§ 9

Inhalt und Form der Bundeslisten

(1) **unverändert**

(2) In der Bundesliste müssen die Namen der Bewerber in **erkennbarer** Reihenfolge aufgeführt sein. **Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.**

(3) **Die** Bewerber **und ihre Ersatzbewerber können** nur in einer Bundesliste benannt werden. **Ein Bewerber kann zugleich als Ersatzbewerber, ein Ersatzbewerber aber nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können** nur vorgeschlagen werden, wenn **sie ihre** Zustimmung dazu schriftlich erteilt **haben**; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen.

(5) Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Wird von mehreren Wahlvorschlagsberechtigten eine gemeinsame Bundesliste eingereicht, müssen die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dem Erfordernis des Absatzes 4 Rechnung tragen und gemeinsam die nach Absatz 5 erforderlichen Unterschriften beibringen. Ist einer der Wahlvorschlagsberechtigten im Europäischen Parlament, im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten, bedarf es keiner zusätzlichen Unterschriften von Wahlberechtigten.

(7) In jeder Bundesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter.

§ 10

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einer Bundesliste nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bundeslistenbewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bundeslistenbewerber gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bundeslistenbewerber und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(5) Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im **Deutschen** Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Wird von mehreren Wahlvorschlagsberechtigten eine gemeinsame Bundesliste eingereicht, müssen die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dem Erfordernis des Absatzes 4 Rechnung tragen und gemeinsam die nach Absatz 5 erforderlichen Unterschriften beibringen. Ist einer der Wahlvorschlagsberechtigten im Europäischen Parlament, im **Deutschen** Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten, bedarf es keiner zusätzlichen Unterschriften von Wahlberechtigten.

(7) **unverändert**

§ 10

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber **oder als dessen Ersatzbewerber** kann in einer Bundesliste nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bundeslistenbewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bundeslistenbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Bundesliste. Die Wahlen dürfen nicht früher als *sechs* Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Neuwahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bundeslistenbewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Über die Versammlung zur Aufstellung der Bundesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen.

(7) Die Bewerber für eine gemeinsame Bundesliste nach § 8 Abs. 2 müssen in einer gemeinsamen besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Einspruchsrecht nach Absatz 4 den zuständigen Organen nur gemeinsam zusteht.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für sonstige politische Vereinigungen sinngemäß.

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Bundeslisten sind dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Mit der Bundesliste sind dem Bundeswahlleiter vorzulegen:

1. die Zustimmungserklärungen der in die Bundeslisten aufgenommenen Bewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 2),
2. die Niederschrift über die Aufstellung der Bundesliste (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bundeslistenbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Bundesliste. Die Wahlen dürfen nicht früher als **neun** Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Neuwahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) Die Bewerber **und Ersatzbewerber** für eine gemeinsame Bundesliste nach § 8 Abs. 2 müssen in einer gemeinsamen, besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Einspruchsrecht nach Absatz 4 den zuständigen Organen nur gemeinsam zusteht.

(8) **unverändert**

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) **unverändert**

(2) Mit der Bundesliste sind dem Bundeswahlleiter vorzulegen:

1. die Zustimmungserklärungen der in die Bundeslisten aufgenommenen Bewerber **und Ersatzbewerber** (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
2. **eine Ausfertigung der** Niederschrift über die Aufstellung der Bundesliste (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides Statt zu versichern

Entwurf

der Bewerber und die Festsetzung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Bundeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung,

3. bei einer gemeinsamen Bundesliste die gemeinsame schriftliche Erklärung über die Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm, die entsprechend § 9 Abs. 4 von den Vorständen der beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten unterzeichnet sein muß,
4. in den Fällen des § 9 Abs. 5 und 6 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
5. die schriftliche Satzung und das Programm, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

§ 12

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Eine Bundesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Bundesliste (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Eine Bundesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung (§ 14) entschieden ist. Eine von mindestens 4 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Bundesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festsetzung ihrer Reihenfolge **sowie die Wahl der Ersatzbewerber** in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Bundeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung,

3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. die schriftliche Satzung, das Programm, **die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4) sowie der Nachweis, daß die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind**, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im **Deutschen** Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

§ 12

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Eine Bundesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber **oder Ersatzbewerber** stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Bundesliste (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) **unverändert**

(3) **Wenn ein Bewerber nach der Zulassung der Bundesliste, aber noch vor der Wahl stirbt, oder die Wählbarkeit verliert, tritt an seine Stelle der Ersatzbewerber, sofern ein solcher für ihn benannt ist.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13

§ 13

Beseitigung von Mängeln

unverändert

(1) Der Bundeswahlleiter hat die Bundeslisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einer Bundesliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Bundeslisten behoben werden. Eine gültige Bundesliste liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4, 5 und 6 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 und 6 dieser Vorschrift fehlen,
3. die Form oder Frist des § 11 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Bundesliste (§ 14) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Bundeswahlausschuß anrufen.

§ 14

§ 14

Zulassung der Bundeslisten**Zulassung der Bundeslisten**

(1) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Bundeslisten. Zu der Sitzung sind die Vertrauensmänner der Bundeslisten zu laden.

(1) unverändert

(2) Der Bundeswahlausschuß hat Bundeslisten zurückzuweisen, wenn sie

(2) Der Bundeswahlausschuß hat Bundeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

1. unverändert

2. unverändert

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Bundesliste gestrichen. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauensmänner der betroffenen Bundeslisten zu hören.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber **oder Ersatzbewerber** nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Bundesliste gestrichen; **an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist.** Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauensmänner der betroffenen Bundeslisten zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Bundeslisten ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Bundeslisten spätestens am zweiunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel müssen die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ tragen. Sie müssen die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Gemeinsame Bundeslisten sind mit den Namen der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern sie Kurzbezeichnungen verwenden, auch mit diesen zu bezeichnen. Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen müssen mit deren Namen oder Kennwort bezeichnet sein. § 9 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Bundeslisten sind mit Vor- und Familiennamen, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie Beruf oder Stand aufzuführen.

(3) Die Reihenfolge der Bundeslisten auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben. Gemeinsame Bundeslisten werden nach der *Stimmenzahl* des beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten mit den meisten Stimmen aufgeführt. Die übrigen Bundeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist für die Reihenfolge der Bundeslisten die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bundesliste sie gelten soll.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

§ 15

Stimmzettel

(1) unverändert

(2) Die Stimmzettel müssen die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ tragen. Sie müssen die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Gemeinsame Bundeslisten sind mit den Namen der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern sie Kurzbezeichnungen verwenden, auch mit diesen zu bezeichnen. Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen müssen mit deren Namen oder Kennwort bezeichnet sein. § 9 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die ersten zehn Bewerber **und Ersatzbewerber** der zugelassenen Bundeslisten sind mit Vor- und Familiennamen, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie Beruf oder Stand aufzuführen.

(3) Die Reihenfolge der Bundeslisten auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlgebiet erreicht haben. Gemeinsame Bundeslisten werden nach **der Zahl der gemeinsam errungenen Stimmen, sonst nach der Summe der von den beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten erzielten Stimmen** aufgeführt. **Bundeslisten von Wahlvorschlagsberechtigten, die an einer gemeinsamen Bundesliste bei der vorausgegangenen Wahl zum Europäischen Parlament beteiligt waren, werden nach den Zahlen ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl eingereiht.** Die übrigen Bundeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder **der** Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist **in den Sätzen 1 und 2** die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 17

Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbstständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum Bundestag amtlich zugelassen war, sofern der Bundesminister des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Bundeslisten entfallen.

(2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

(3) Die Landeswahlleiter stellen zusammen, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Bundeslisten insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Bundeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 19

Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist er die Gewählten darauf hin, daß sie nach Annahme der Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen (§ 21).

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 17

Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbstständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum **Deutschen** Bundestag amtlich zugelassen war, sofern der Bundesminister des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat.

§ 18

unverändert

§ 19

Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) unverändert

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden. **Die Ablehnungserklärung kann auf die Stellung als Bewerber oder Ersatzbewerber beschränkt werden.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 20

Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Bundeslisten verbliebenen Bewerber mit. Der Präsident des Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

ZWEITER ABSCHNITT

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

§ 21

**Erwerb der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach Annahme der Wahl mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl.

(2) Wird ein Bewerber auf Grund einer Nachwahl oder einer Wiederholungswahl gewählt oder tritt er als Listennachfolger ein (§ 24), so erwirbt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung (§ 19 Abs. 1) erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl und nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

**Ende und Verlust der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament endet mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,

§ 20

Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des **Deutschen** Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Bundeslisten verbliebenen Bewerber **und Ersatzbewerber** mit. Der Präsident des **Deutschen** Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

ZWEITER ABSCHNITT

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

§ 21

unverändert

§ 22

**Ende und Verlust der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

(1) unverändert

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,
8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Bundestages,
10. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
11. Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
12. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. II S.) genannten Funktionen sowie
13. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist.

(6) Bei einer gemeinsamen Bundesliste treten die Rechtsfolgen der Absätze 4 und 5 nur für Abgeordnete ein, die dem betroffenen Wahlvorschlagsberechtigten als Mitglieder angehört haben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

8 a. Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär,

9. Ernennung zum Wehrbeauftragten des **Deutschen** Bundestages,
10. unverändert
11. **Annahme der Wahl oder** Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
12. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. II **1977 S. 733**) genannten Funktionen sowie
13. unverändert

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. **Die Verzichtserklärung erstreckt sich nicht auf eine Ersatzbewerbung.** Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 23

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. im Falle der Nummern 1 und 3 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 11 und 13 durch den Ältestenrat des Bundestages,
3. im Falle der Nummern 4 und 12 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus.

(5) Der Präsident des Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des Bundestages entschieden worden ist.

§ 24

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bundesliste *derjenigen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung* besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen *Listenbewerber* unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Bundesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 23

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. **unverändert**
2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 11 und 13 durch den Ältestenrat des **Deutschen** Bundestages.
3. **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Entscheidet der Ältestenrat des **Deutschen** Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des **Deutschen** Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) **unverändert**

(5) Der Präsident des **Deutschen** Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des **Deutschen** Bundestages entschieden worden ist.

§ 24

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlaments ausscheidet, so wird der Sitz **durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus**, so wird der Sitz **durch den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber** aus der Bundesliste besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber **und Ersatzbewerber** unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Bundesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(1 a) Ein noch nicht für gewählt erklärter Bewerber oder ein Ersatzbewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Bundeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann auf die Stellung als Bewerber oder Ersatzbewerber beschränkt werden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. §§ 19 bis 21 gelten entsprechend.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Wahlkosten, Wahlstatistik, Wahlordnung

(1) §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung. Er wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlorgane,
2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazu gehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages,
3. die Wahlbeteiligung von Wahlberechtigten, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben,
4. die Briefwahl,
5. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides Statt,
6. die Wahlzeit,
7. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
9. die Überprüfung der Wahl,
10. die Berufung von Listennachfolgern,
11. die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 26

Wahlprüfung und Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) Im übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 27

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 108 d Satz 1 *enthält* folgende Fassung:

„Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

§ 28

Regelung für die Berliner Abgeordneten

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von

§ 26

Wahlprüfung und Anfechtung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Gegen die Entscheidung des **Deutschen** Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom **Deutschen** Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des **Deutschen** Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) *unverändert*

§ 27

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 108 d Satz 1 **erhält** folgende Fassung:

„Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

§ 28

Regelung für Berlin

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.

2. Die Gewählten haben sich schriftlich dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gegenüber über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzmänner zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.
4. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 29

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. unverändert

3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des **Deutschen** Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzmänner zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.

4. unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Bericht der Abgeordneten Krey, Wittmann (Straubing) und Wolfgramm (Göttingen)**I. Allgemeines**

Der von der Bundesregierung gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung und dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1977 in erster Beratung vom Deutschen Bundestag behandelt und nach einer kontroversen Aussprache über das anzuwendende Wahlverfahren zur federführenden Beratung an den Innenausschuß überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen wurden beteiligt. Der Haushaltsausschuß wird nach § 96 der Geschäftsordnung einen Bericht erstatten. Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf am 14. September 1977 dem Innenausschuß zugeleitet. Der Auswärtige Ausschuß sowie der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen haben jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beschränkte seine Stellungnahme auf einige Paragraphen des Gesetzentwurfs und gab übereinstimmend hierzu eine Prüfungsempfehlung. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist zu einigen Vorschriften mit Mehrheit, zu anderen einstimmig ergangen. Auf die Stellungnahmen der beiden letztgenannten Ausschüsse wird bei den einzelnen Vorschriften eingegangen. Soweit der Innenausschuß eine unveränderte Annahme der Vorschriften des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/361 Seiten 11 bis 21 verwiesen. Im Innenausschuß bestand Einigkeit darüber, daß — wie vom Bundesrat erbeten — eine Regelung über die Erstattung der Wahlkampfkosten getroffen werden muß, daß diese aber nicht im Europawahlgesetz selbst ihren Niederschlag finden soll.

Der Innenausschuß hat schon bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, Drucksache 8/360, in seiner Sitzung vom 27. Mai 1977 eine allgemeine Aussprache über die durch den Entwurf des Europawahlgesetzes aufgeworfene Problematik geführt. Der Ausschuß hat sich vor allem über das anzuwendende Wahlver-

fahren in seiner Sitzung am 7. September und mit den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs abschließend am 16. September befaßt. Er empfiehlt mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungsvorschläge zu billigen.

II. Zu einzelnen Vorschriften**§ 1 Abs. 2**

Der Ausschuß beschloß auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU, das Wort „Deutschen“ in die Vorschrift einzufügen und diese Formulierung durchgängig im Gesetzentwurf beizubehalten.

§ 2

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hatten beantragt, die Bundesregierung aufzufordern eine Formulierungshilfe auszuarbeiten, wonach die erste Wahl der deutschen Mitglieder zum Europäischen Parlament nach den Grundsätzen des Bundestagswahlrechts mit Landeswahlvorschlägen und Wahlkreisen erfolgen sollte. Entsprechende Anträge hatten sie auch im Rechtsausschuß gestellt. Sie wurden sowohl vom Rechtsausschuß als auch vom Innenausschuß abgelehnt. Dem Innenausschuß lag ein vermittelnder Vorschlag des baden-württembergischen Innenministers vor, den dieser im Auftrag seiner Landesregierung im August übersandt hatte. Dieser Vorschlag ging davon aus, daß eine regional ausgewogene Vertretung allein durch eine Verhältniswahl mit Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) wahlrechtlich abgesichert werden könne. Die Verbindung der einzelnen Landeslisten würde dazu führen, daß jede Partei auf Bundesebene so viel Sitze bekäme, wie es ihrem Anteil an der Gesamtstimmenzahl im Bundesgebiet entspräche. Die sich anschließende Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Landeslisten gewährleiste eine angemessene regionale Aufteilung der Abgeordnetensitze, die im Interesse einer möglichst engen Verbindung zwischen Wählern und Gewählten erwünscht sei. Um sicherzustellen, daß die Bevölkerung eines jeden Bundeslandes mindestens einen Abgeordneten in das Europäische Parlament entsende, sah Absatz 4 des Formulierungsvorschlags des baden-württembergischen Innenministers eine Vorabzuteilung eines Sitzes in Ländern vor, in denen sonst auf keine Landesliste ein Sitz entfallen würde. Den vorab zugeteilten Sitz sollte die stärkste Landesliste erhalten (vgl. im übrigen Ausschußdrucksache 8/16). In der Diskussion über diesen Vorschlag wiesen die Vertreter der Koalitionsfraktionen darauf hin, daß dieses

System lediglich die Vertretung eines jeden Bundeslandes durch jeweils ein Mitglied der dort stärksten Partei ermögliche, wohingegen das von der Bundesregierung sowie den sie unterstützenden Parteien und Fraktionen vorgeschlagene System es den Parteien erlaube, regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen und es im ureigensten Interesse der Parteien liege, diese Gesichtspunkte auch zu beachten. Bei der Einzelberatung des Gesetzentwurfs haben die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion den Vorschlag der Landesregierung von Baden-Württemberg nicht zur Abstimmung gestellt.

Um die — regionale — Ausgewogenheit der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament für die Dauer der Wahlperiode zu gewährleisten, hat der Rechtsausschuß mit Mehrheit empfohlen, § 24 Abs. 1 neu zu fassen. Der Vorschlag läuft darauf hinaus, daß die Benennung von Ersatzkandidaten ermöglicht werden soll. Hierauf wird bei den einzelnen Vorschriften weiter eingegangen. Der Innenausschuß hat sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses mit Mehrheit angeschlossen.

§ 5

Rechtsausschuß und Innenausschuß haben sich zu § 5 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen und die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in die Vorschrift empfohlen. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in Nummer 3 seiner Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob die Verweisung des § 4 auf den Bußgeldtatbestand des § 11 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes dem Konkretisierungsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG genüge. Die Bundesregierung ist diesem Prüfungsbegehren durch ihren Ergänzungsvorschlag zu § 5 Abs. 3 gefolgt.

§ 6

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesregierung um eine Formulierungshilfe zu bitten, wonach allen Deutschen in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ohne zeitliche Begrenzung und allen übrigen Deutschen im Ausland das Wahlrecht während der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug aus dem Bundesgebiet zugebilligt werden sollte, wurde von der Mehrheit der Abgeordneten der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt, wie dies auch im Rechtsausschuß schon geschehen war.

§ 7

Die Vorschrift wurde unverändert übernommen und lediglich um die Fundstelle des Bundesgesetzblattes, in dem das Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 veröffentlicht worden ist, ergänzt.

§ 8

Entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses beschloß der Ausschuß zu Absatz 1 der Stellungnahme des Bundesrates mit einer redaktionellen Änderung zu folgen.

Zu Absatz 2 folgte der Ausschuß der Empfehlung des Rechtsausschusses ebenfalls und ersetzte die Worte „angezeigt haben“ durch das Wort „anzeigen“.

§ 9

Absatz 2 wurde entsprechend der Stellungnahme des Rechtsausschusses neu gefaßt, um zu berücksichtigen, daß neben jedem Bewerber auch ein Ersatzbewerber aufgeführt werden kann.

Zu Absatz 3 schloß sich der Innenausschuß ebenfalls der Stellungnahme des Rechtsausschusses an, beschloß aber mit Mehrheit, einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums des Innern den Vorzug gegenüber der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung zu geben.

§ 10

Absatz 1 wurde in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung gebilligt.

Zu Absatz 3 beschloß der Ausschuß, die Wahlen für die Vertreterversammlungen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres zuzulassen, in dem die Neuwahl des Europäischen Parlaments ansteht. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß die Verlängerung der Frist gegenüber der Regierungsvorlage den Parteien bessere Möglichkeiten einräumt, die notwendigen Wahlvorbereitungen zu treffen.

Absatz 7 Satz 1 wurde in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung, im übrigen in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 11

Der Ausschuß hat sich zu Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 den Formulierungsvorschlägen des Rechtsausschusses angeschlossen.

§ 12

Der Ausschuß billigte Absatz 1 Satz 1 in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung, im übrigen die Fassung des Regierungsentwurfs. Entsprechend der Stellungnahme des Rechtsausschusses beschloß der Ausschuß, in die Vorschrift einen neuen Absatz 3 einzufügen.

§ 14

Absatz 2 Satz 2 hat die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung erhalten.

§ 15

Absatz 2 wurde mit der Maßgabe gebilligt, daß sein letzter Satz die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung erhält.

Absatz 3 wurde in der Fassung einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums des Innern gebilligt.

§ 19

Absatz 2 wurde in der Fassung der Formulierungshilfe des Bundesministeriums des Innern gebilligt. Die Änderung ist Ausfluß der Entscheidung, Ersatzbewerber für die Bundeslisten zuzulassen.

§ 20

Satz 1 erhielt die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung, im übrigen billigte der Ausschuß die Fassung des Regierungsentwurfs.

§ 22

Zu Absatz 2 folgte der Ausschuß der Stellungnahme des Rechtsausschusses und beschloß, als neue Nummer 8 a auch die Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär einzufügen, die zum Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament führen soll. Der Ausschuß unterstreicht, daß diese Regelung auch für Staatsminister gilt, da sie Parlamentarische Staatssekretäre sind. Der Ausschuß lehnte den Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Nummer 11 des Regierungsentwurfs zu streichen, ab und folgte der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Vorschrift neu zu fassen.

Absatz 3 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe gebilligt, daß wegen der Zulassung von Ersatzbewerbungen ein weiterer Satz angefügt wird, für den der Ausschuß die Formulierungshilfe des Bundesministeriums des Innern übernahm.

§ 23

Der Ausschuß führte eine Aussprache über die Anregung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu prüfen, ob nicht in § 23 an die Stelle des Ältestenrates ein anderes Organ gesetzt werden sollte, da es bei den in § 23 Abs. 1

genannten Fällen des § 22 Abs. 2 nur darum geht festzustellen, ob die im Gesetz genannten Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament vorliegen oder nicht. Bei dieser Prüfung sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine unerwünschte Verzögerung der Entscheidung vermieden werden sollte. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertrat die Auffassung, daß die Regelung in den §§ 22 und 23, die dem Bundeswahlgesetz entnommen worden ist, übereinstimmend in beiden Gesetzen lauten müsse. Der Innenausschuß war der Auffassung, daß hier nicht der richtige Ort sei, um das Bundeswahlgesetz zu ändern und hat vorgemerkt, bei einer künftigen Änderung des Bundeswahlgesetzes dieses Problem aufzugreifen und dann ggf. auch das Europawahlgesetz entsprechend zu ändern.

§ 24

Absatz 1 wurde vom Ausschuß in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung gebilligt. Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3 und auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern mit Rücksicht auf die Zulassung von Ersatzbewerbungen ein neuer Absatz 2 eingefügt.

§ 28

Mit der Änderung der Überschrift dieser Bestimmung folgte der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und entsprach zugleich einer Empfehlung des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus einstimmig empfohlen, in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen, daß der Ausschuß davon ausgehe, daß in der nach § 28 Nr. 3 vorgesehenen Mitteilung des Wahlergebnisses die in Berlin gewählten Abgeordneten nicht gesondert aufgeführt werden. Der Innenausschuß hat sich diesem Wunsch einstimmig angeschlossen und bittet die Bundesregierung, die Auffassung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen.

Bonn, den 16. September 1977

Krey Wittmann (Straubing) Wolfgramm (Göttingen)

Berichterstatter